

Handyordnung

der Sophie-Scholl-Gesamtschule Remscheid

1) Grundsätze:

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2) Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1) Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude, Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt.

Während des Unterrichts müssen digitale Geräte ausgeschaltet oder im Flugmodus sein, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt die Nutzung zu Unterrichtszwecken. In den Jahrgängen 5-8 werden die Handys von der ersten bis zur letzten Stunde in Handygaragen aufbewahrt. Für die Jahrgänge 9-10 soll diese Regelung im weiteren Verlauf folgen.

Die Schule übernimmt **keine Haftung** für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Mobiltelefonen, auch wenn diese im Handytresor aufbewahrt werden. Die Verantwortung für das Eigentum verbleibt bei den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten. Es besteht die Möglichkeit, das Mobiltelefon zu Hause zu lassen, um Schaden vorzubeugen.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen das Handy während der Pausen und in Freistunden **in den Kursräumen** benutzen.

Jegliche **Ton-, Bild- und Videoaufnahmen** sind untersagt, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der Lehrkraft vor.

In Prüfungen sind Handys auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen.

2.2) Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Krankheitsfall oder bei kurzfristigem Unterrichtsausfall ihre Eltern kontaktieren, wenn eine Lehrkraft dies erlaubt.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Abteilungsleitung erhalten.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen. Die private Nutzung von Handys sollte in der unterrichtsfreien Zeit und in geschlossenen Bereichen für Lehrkräfte (z.B. Lehrerzimmer) stattfinden.

3) Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Wir orientieren uns als Schule an folgendem Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	Temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (bis zum Ende des persönlichen Schultages). (Abgabe im Sekretariat ist möglich.) Weiterhin möglich: Abgabe des Handys am Anfang des Schultages im Sekretariat und Wiedergabe am Ende des Schultages.
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit der Abholung durch Eltern und Elterngespräch; Ordnungsmaßnahme
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch (Rücksprache mit Abteilungsleitung)
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an Abteilungsleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkung oder Ordnungsmaßnahmen

4) Kommunikation und Transparenz:

Diese Ordnung wird am Anfang des 5.Schuljahres von allen Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten unterschrieben und am Anfang eines jeden Schuljahres im Klassenverband besprochen.

5) Inkrafttreten und Überprüfung:

Diese Ordnung tritt zum Schuljahr 2025/2026 in Kraft. Beschlossen wurde diese auf der Schulkonferenz am 02.07.2025. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Anerkennung der Handyordnung

Hiermit erkläre(n) ich/wir, die Handyordnung der Sophie-Scholl Gesamtschule Remscheid vollständig gelesen zu haben und durch Unterschrift anzuerkennen.

[Vorname des Schülers/der Schülerin]

[Nachname des Schülers/der Schülerin]

Remscheid, den

[Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten]